

## Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)~~20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154)~~ hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 25.11.2020~~11.02.2015~~ die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

- (1) Die -Stadt führt den Namen "Stadt Bad Blankenburg".
- ~~(4) Zur Stadt gehören die Ortsteile Böhlscheiben, Cordobang, Gölitz, Oberwirbach, Watzdorf und Zeigerheim.  
Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.  
Zusätzlich wird in den Ortsteilen, in denen besondere Straßennamen nicht geführt werden, der Ortsteilname mit Durchnummerierung der Häuser als Straße in der Anschrift geführt.~~

### § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten herschenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung (siehe Anlage).
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
  - a) im oberen Halbbogen: Thüringen
  - b) im unteren Halbbogen : Stadt Bad Blankenburgund zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

### § 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
  1. Ortsteil Bad Blankenburg
  2. Ortsteil ~~Gölitz (bestehend aus Klein~~Gölitz und Groß~~Gölitz)~~
  3. Ortsteil Großgölitz
  4. ~~Ortsteil Cordobang (bestehend aus Cordobang und Fröbitz)~~
  - 4.5. Fröbitz
  - ~~5.6.~~ Ortsteil Böhlscheiben
  - ~~6.7.~~ Ortsteil Zeigerheim
  - ~~7.8.~~ Ortsteil Watzdorf
  9. Ortsteil Oberwirbach
8. Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
- ~~(2) Die Ortsteile Gölitz, Cordobang, Böhlscheiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwirbach erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung.~~

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,24 cm

Kommentiert [NA1]: Gemäß § 4 ThürKO

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~(3) In den in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.~~

#### § 4

##### Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile Böhlscheiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwirbach erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung

(2) a) Die Ortsteile Cordobang und Fröbitz

erhalten zusammengefasst eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Cordobang

c) Die Ortsteile Klein- und Großgölitz

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Gölitz

(3) In Absatz 1 und 2 aufgeführten Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Gölitz	4 Mitglieder
Cordobang	4 Mitglieder
Böhlscheiben	4 Mitglieder
Zeigerheim	4 Mitglieder
Watzdorf	4 Mitglieder
Oberwirbach	4 Mitglieder

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wäh-

Formatiert: Links

Formatiert: Links, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Links, Einzug: Links: 1,5 cm

Formatiert: Links, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,24 cm + Tabstopp nach: 1,88 cm + Einzug bei: 1,88 cm

Formatiert: Links, Einzug: Links: 1,88 cm

Formatiert: Links

lerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (nach Buchstabe a) teilnehmen.

- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen und Vornamen enthalten.  
Es bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen und Vornamen in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter ebenfalls hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, ergänzt ggf. in den freien Zeilen Name und Vorname von Bewerbern und kreuzt die von ihm gewählten Bewerber an. Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.

Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

#### § 54

#### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens gehört werden.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in den amtlich ausgelegten

Formatiert: Links, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) (3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren.

Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## § 6-5

### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Gemäß § 15 Abs.1 ThürKO werden die Einwohnerversammlungen für einzelne Teile des Gemeindegebietes abgehalten, dabei können regionale Probleme berücksichtigt werden.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.

**Kommentiert [NA2]:** Analog der Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund

**Formatiert:** Block

**Formatiert:** Einzug: Erste Zeile: 0 cm

**Formatiert:** Block, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### ~~§ 67~~ Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied.

Der Stadtrat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

Der Stadtrat wählt 1 Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

Das Amt ist parteiunabhängig zu führen.

### ~~§ 87~~ Bürgermeister

~~(1) (4) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.~~

~~(2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg~~

- (2) ~~Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:~~
- ~~a) regelmäßig, nach feststehenden Ordnungen, Tarifen und dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs;~~
  - ~~b) Miet- und Pachtverträge abzuschließen, wenn die Gegenleistung 2.200,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden;~~
  - ~~c) Vereinbarung von Zinsen und Zinsbindung für vom Stadtrat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen, bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR;~~
  - ~~d) Kauf, Tausch, Werkverträge und sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 12.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigen und keine Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen begründen, Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen, bei Auftragsverlängerung bis zu 5 % der Vertragssumme pro Gewerk, höchstens jedoch bis zu einem Geldwert von 10.000,00 EUR und unter der Voraussetzung, dass die Auftragsverlängerung die Höhe der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigt;~~
  - ~~e) die Beschaffung von Kraftstoffen für alle Fahrzeuge der Stadtverwaltung ohne Wertbeschränkung nach oben;~~
  - ~~f) die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 3 Monaten bis zu einem Geldwert von 10.000,00 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren;~~
  - ~~g) die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder;~~
  - ~~h) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR bei der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und 5.000,00 EUR bei der einzelnen Stelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist;~~

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,88 cm

**Kommentiert [NA3]:** Wird in der Geschäftsordnung geregelt

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

**Formatiert:** Einzug: Hängend: 1,24 cm

- i) ~~außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 EUR im Einzelfall;~~
- j) ~~die Begründung von Lehr- und Anlernverhältnissen, die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen, die Zulassung ohne Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die Genehmigung nebenamtlicher Tätigkeit, die Entscheidung nach dem Reise- und Umzugskostenrecht sowie Übergangsgeld an Angestellte und Arbeiter, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, die Genehmigung der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung im Einzelfall;~~
- k) ~~der Erwerb von Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke unter Wertanrechnung auf die Erschließungskosten,  
 - die Rückübertragung von öffentlichen Flächen bei Wegfall des Bestimmungszwecks,  
 - die Zustimmung zur Belastung von öffentlichen Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-,  
 Entsorgungs-, Hochspannungs-, Fernmelde- und Kabelfernschaltungen,  
 - die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstätten und Heimstätten  
 - die Pfandfreigabe und Rücktrittserklärungen,  
 - die Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten;~~
- l) ~~Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall;~~
- m) ~~die Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Obdachlosenunterbringung;~~
- n) ~~die Angelegenheiten der Verwaltung der städtischen Kultur und Sozialeinrichtungen;~~
- ~~o) die Beseitigung von Bäumen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht;~~
- p) ~~die Stellungnahme zur Genehmigung und Erlaubnisse nach den gewerberechtlichen Vorschriften,  
 - allgemeine Regelungen für Messen und Märkte oder aufgrund des Ladenschlussgesetzes,  
 - Verwaltungsakte nach dem ordnungs-, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften,  
 - Verwaltungsakte nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere mit größerem finanziellen Aufwand oder weiträumiger Auswirkung handelt  
 - (ausgenommen sind in allen Fällen dieses Unterabsatzes der Widerruf begünstigender Verwaltungsakte, die Rücknahme von Genehmigungen, die Untersagung einer Tätigkeit sowie Entscheidungen im Klageverfahren);~~
- q) ~~die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,~~
- r) ~~die Durchführung des Sühneversuches in Privatsachen,~~
- s) ~~die Genehmigung oder Versagung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Bad Blankenburg,~~
- t) ~~Entscheidungen über Heimstättenangelegenheiten,~~
- u) ~~Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und Teilungsgenehmigungen, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,~~
- v) ~~Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. Baugesetzbuch BauGB und § 30 Thüringer Denkmalschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen,~~
- w) ~~Anerkennung von Kraftfahrzeugen der Bediensteten als privateigene Kraftfahrzeuge nach den Kraftfahrzeugbestimmungen,~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Tabstopps: Nicht an 2,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

- x) ~~Zulassung von Beschäftigten zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang I und II.~~
- y) ~~Stellungnahmen der Stadt Bad Blankenburg zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gem. § 4 BauGB, soweit Belange der Stadt nicht berührt (beeinträchtigt) werden können.~~
- (5) ~~Soweit es sich in den unter Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, werden sie gleichzeitig dem Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen.~~

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

### § 98 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

### § 109 Ausschüsse

- (1) ~~Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:~~
- ~~1. Haupt- und Finanzausschuss~~
  - ~~2. Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss~~
  - ~~3. Bauausschuss~~
  - ~~4. Sozialausschuss~~
- (2) ~~Die Ausschüsse sind beratend tätig, sofern der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO und der Geschäftsordnung zur Entscheidung befugt ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates gem. § 26 Abs. 3 ThürKO.~~

~~Das Recht des Stadtrates gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bleibt hiervon unberührt.~~

Kommentiert [NA4]: In Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare / Niemeyer.
- (5) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Zentriert, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

### § 11 Ehrenbezeichnungen

Wird in der Satzung über Ehrungen in der Stadt Bad Blankenburg geregelt.

### § 120

## Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf eine Mindestaufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung. Der Mindestbetrag beträgt 50 v.H. des nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO möglichen Höchstbetrag auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl der Stadt. Daraus ergibt sich für die Stadtratsmitglieder eine Mindestaufwandsentschädigung bestehend aus einem Sockelbetrag und einem Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Mindestaufwandsentschädigung wird der Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes entsprechend angepasst. Sitzungsgelder dürfen nicht für mehr als zwei Sitzungen pro Tag gezahlt werden.

~~(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:~~

~~ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und 3,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied bzw. Vertreter sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.~~

~~(2) (2) Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende erhalten neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro geleistete Sitzung. Im Fall der Verhinderung erhält der stellvertretende Ausschuss-/Stadtratsvorsitzende die entsprechende Entschädigung. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:~~

~~der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro,~~

~~der Vorsitzende des Stadtrates von 15,00 Euro,~~

~~(3) Die Ortsteilbürgermeister haben Anspruch auf den jeweiligen gesetzlichen Mindestbetrag der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO). Der Mindestbetrag eines Ortsteilbürgermeisters entspricht dabei 50 v. H. des nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO zu ermittelnden monatlichen Höchstbetrages auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl des Ortsteils (§ 5 Abs. 5 ThürAufEVO i.V.m. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO). Der monatliche Höchstbetrag für Ortsteilbürgermeister ist mithin auf 45 v. H. des gesetzlichen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Bürgermeister begrenzt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO).~~

### [Beispielrechnung:

Schritt 1: Höchstbetrag aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO nach Einwohner x 45 v. H. = monatlicher Höchstbetrag eines Ortsteilbürgermeisters

Schritt 2: monatlicher Höchstbetrag eines Ortsteilbürgermeisters x 50 v. H. = monatlicher Mindestbetrag]

~~(4) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 EUR je teilgenommene Sitzung.~~

~~(3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine Dienstaufwandsentschädigung von 125,00 EUR je Monat.~~

~~(5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine Mindestaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO). Der gesetzliche Mindestbetrag der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtli-~~

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Kommentiert [NA5]:** s. 1. Und2. Änderungssatzung

**Formatiert:** Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

**Formatiert:** Links, Einzug: Hängend: 1,25 cm

**Formatiert:** Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm, Rechts: 0 cm

**Formatiert:** Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

**Formatiert:** Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 4 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1,24 cm + Einzug bei: 1,24 cm

**Formatiert:** Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

**Formatiert:** Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

chen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit entspricht 50 v. H. des nach § 2 Abs. 2 ThürAufEVO zu ermittelten Höchstbetrag auf Basis der Einwohnerzahl der Stadt. Der monatliche Höchstbetrag für den ehrenamtlichen ersten Beigeordneten ist mithin auf 25 v.H. und für den weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten auf 9 v.H. des gesetzlichen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Bürgermeister begrenzt. Die Mindestaufwandsentschädigung wird der Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes entsprechend angepasst.

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen monatlich:

der ehrenamtliche erste Beigeordnete 243,75 Euro  
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 87,75 Euro

die jeweiligen ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Ortsteile nach § 3 Abs. 1 Nr.2 bis 7 135,00 Euro

(4) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 EUR je teilgenommene Sitzung.

(5) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis Abs. 4 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt halbjährlich quartalsweise

~~(6) Ist die Heranziehung weiterer Bürger zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, so entscheidet der Stadtrat durch Beschluss über die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung.~~

(10) Das Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.

Formatiert: Links, Einzug: Hängend: 1,25 cm

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

Formatiert: Links, Einzug: Links: 1,27 cm

Formatiert: Links, Einzug: Hängend: 1,25 cm

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,25 cm

### ~~§ 13~~

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem vom Landkreis gemeinsam mit den Gemeinden herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht

~~durch Veröffentlichung in dem vom Landkreis gemeinsam mit den Gemeinden herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.~~

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Schaukästen gemäß Abs. 3.

~~(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Ortsteilräte werden durch Veröffentlichung in den offiziellen Veröffentlichungsschaukästen der Stadt Bad Blankenburg bekannt gemacht. Für Ortsteilräte gelten nur die Schaukästen in den jeweiligen Ortsteilen.~~

Standorte dieser Schaukästen sind:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung (Ecke Straße der Deutschen Einheit/Carl-Fischer-Straße)
3. Watzdorf, Bushäuschen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

4. Cordobang, Bushaltestelle
5. Fröbitz, Haus Nr. 15
6. Böhlscheiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
9. Oberwirbach, Anger
10. Zeigerheim, Dorfplatz

~~Die Bekanntmachung erfolgt am 8. Tag vor der jeweiligen Sitzung (Tag der Sitzung nicht mitgerechnet).~~

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden die offiziellen Schaukästen der Stadtverwaltung (siehe Abs. 2) genutzt, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

~~Aushänge in den offiziellen Schaukästen gelten mit dem 8. Tag nach Aushang als bewirkt.~~

#### ~~§ 1214~~

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

#### ~~§ 1513~~

#### **Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) ~~Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.~~
- (2) ~~Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.03.2015 mit der 1. Änderung vom 21.05.2019 und 2. Änderung vom 28.02.2020 außer Kraft. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Mai 2004 mit ihren Änderungs-satzungen vom 25.02.2009 und 28.09.2009 außer Kraft.~~

Bad Blankenburg, den .....

Stadt Bad Blankenburg

Mike George Persike  
Bürgermeister

(Siegel)